

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.



DNR
DEUTSCHER
NATURSCHUTZRING

Deutscher Naturschutzring e.V. | Marienstraße 19-20 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)352-A
öFG am 15.06.20
11.06.2020

Stellungnahme des Umweldachverbandes Deutscher Naturschutzring (DNR)

zum Entwurf des

Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Ihr Ansprechpartner
Tobias Pforte-von Randow
Koordinator
Politik & Gesellschaft

Marienstraße 19-20
10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 678 1775 913
Fax +49 (0)30 / 678 1775 80
tobias.pfortevonrandow@dnr.de

www.dnr.de

Berlin, 10.06.2020

Allgemeine Anmerkungen:

Die Einigung zum Kohleausstieg zwischen Bund und betroffenen Kohleländern vom 15. Januar 2020, die nun in diesen Gesetzesentwurf geflossen ist, weicht in mehreren Punkten deutlich von den Empfehlungen der „Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) ab. Dazu gehören insbesondere die fehlende „weitgehende Stetigkeit“ des Ausstiegspfad, der fehlende „substanzielle Beitrag“ von 10 Mio. Tonnen CO₂ Reduktion im Jahr 2025 und die Inbetriebnahme des neuen Steinkohlekraftwerkes Datteln IV.

Unter Berücksichtigung dieser Abweichungen von den Empfehlungen der KWSB und der negativen Wirtschaftlichkeit der meisten Kohlekraftwerke muss festgehalten werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf keine Mehrheit in der Kommission gefunden hätte. Abweichungen sind im parlamentarischen Verfahren natürlich zulässig, jedoch kann sich dann nicht mehr auf die KWSB berufen werden.

Der entgegen den Empfehlungen unstete Pfad bei der Braunkohle zwischen 2023 und 2030 sowie die Inbetriebnahme des neuen Steinkohlekraftwerkes Datteln IV führen nach ersten Berechnungen zu Mehremissionen von rund 40 Mio. Tonnen CO₂ alleine bis 2030. Die Konzentration der Braunkohle-Abschaltungen zum Ende der jeweiligen Bezugsdaten 2030 und 2038 und die damit verbundene zusätzliche Kumulation von CO₂ in der Atmosphäre sorgt für Mehremissionen im Zeitraum 2030 bis 2038 von rund 140 Mio. Tonnen CO₂¹ gegenüber einem stetigen Abschaltpfad.

Bereits der von der KWSB erarbeitete Kompromiss blieb weit hinter dem klimapolitisch notwendigen Ausstiegspfad zurück. Ein mit den Verpflichtungen

¹ <https://www.montelnews.com/de/story/kohle-zeitplan-bringt-180-mio-t-mehr-co2--matthes/1079786>

aus dem Pariser Klimaabkommen kohärenter und dem 1,5°C- Limit verpflichteter Pfad hätte in den ersten Jahren deutlich steiler reduzieren und spätestens 2030 enden müssen.

Dies ist umso entscheidender, da der aktuelle Gesetzentwurf die auch von der Bundeskanzlerin angestrebte Erhöhung des Europäischen Klimaziels von derzeit 40% gegenüber 1990 bis 2030 auf 50-55% nicht berücksichtigt. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass ein Großteil der zu erbringenden zusätzlichen Klimaschutzbemühungen in den vom ETS umfassten Sektoren zu erbringen ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die mit den Braunkohlebetreibern verhandelten öffentlich-rechtlichen Verträge nach §42 nicht vor. Eine Beurteilung dieser Verträge ist aber essentielle Grundlage, um zu verhindern, dass das Gesetz in der jetzigen Form die Verstromung aus Braunkohle zementiert statt sie zu beenden. Liegen die Verträge nicht rechtzeitig zur gründlichen Prüfung vor, darf dem Gesetz aus Sicht des DNR nicht zugestimmt werden. In diesem Fall sind die Verhandlungen gescheitert und entsprechend der Empfehlungen der KWSB muss der ordnungsrechtliche Abschaltplan nach § 43 greifen.

Aus diesem Grund fordert der DNR mit Nachdruck, den im Gesetz verankerten Ausstiegspfad aus der Braunkohle und das Ausschreibungsvolumen der Steinkohle substanziell nachzubessern. Ein klimawissenschaftlich belastbarer Pfad müsste mit einem 65%-Klimaziel für die EU kompatibel sein. Mindestens notwendig ist ein Pfad, der mit einem Europäischen 55%-Ziel bis 2030 kohärent ist, und völlig inakzeptabel ist ein Pfad, der von dem von der KWSB empfohlene Niveau wie nun geplant eklatant abweicht .

Zu den klima- und energiepolitischen Kuriositäten des vorliegenden Gesetzentwurfs gehört die gesetzlich festgeschriebene „energiepolitische Notwendigkeit“ des Tagebaus Garzweiler im Rheinland in § 42. Dieses Novum der bundesdeutschen Gesetzgebung privilegiert einen Braunkohlebetreiber ohne jede Prüfung auf Kosten des Klimas und der Allgemeinheit und erschwert bewusst spätere energiewirtschaftliche oder klimapolitische Überprüfungen.

Darüber hinaus bleiben die Entschädigungszahlungen an die Braunkohlebetreiber intransparent und entbehren jeglicher sachlichen Begründung. Im Nachgang der KWSB Beschlüsse bekannt gewordene Dokumente belegen², dass der ostdeutsche Braunkohlebetreiber LEAG Politik und Öffentlichkeit

² <https://www.spiegel.de/wirtschaft/peter-altmaier-will-milliarden-entschaedigung-zahlen-praktisch-ohne-gegenleistung-a-00000000-0002-0001-0000-000169122952>

bewusst getäuscht hat und nun weit über eine Milliarde Euro Entschädigung für die sowieso geplanten Abschalttermine seiner Kraftwerksblöcke bekommen soll.

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingt den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere Wind onshore und Photovoltaik. Das in den Empfehlungen der KWSB wie auch im aktuellen Koalitionsvertrag festgehaltene Ziel von 65% erneuerbarer Stromversorgung im Jahr 2030 kann dabei nur als Minimalziel angesehen werden. Diesem Ziel zum Trotz fehlt in der Politik der Bundesregierung ein Plan, wie der schleppende oder gar rückläufige Ausbau der erneuerbaren Energien Fahrt aufnehmen kann. Die völlig kontraproduktive Debatte um pauschale Abstandsregeln von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung ist dafür nur ein Beispiel.

Zur Kritik Im Einzelnen:

Zu Teil 1, § 2: Zweck und Ziele des Gesetzes

Im § 2 wird nur sehr verklausuliert auf die Motivation des Gesetzes hingewiesen: Die Einhaltung der Klimaziele durch die Beendigung der besonders CO₂-intensiven Kohleverstromung. Spätere Revisionspunkte, insbesondere in den Jahren 2023, 2026 und 2029, müssen aber gerade in Bezug auf die klimapolitische Zielsetzung genutzt werden. Daher muss im § 2 ein deutlicher Bezug zu der klimapolitischen Zielerreichung verankert werden.

Zu Teil 2, § 4: Zielniveau und Zieldaten

Das nun gesetzlich festgeschriebene Ziel einer Reduktion der Braunkohlekapazitäten auf 15 Gigawatt im Jahr 2023 ist durch den mit den Betreibern verhandelten Ausstiegspfad nicht zu erreichen. Die installierte Braunkohlekapazität reduziert sich lediglich um 2,8 Gigawatt und bleibt damit unter der notwendigen Reduktion von mindestens drei Gigawatt.

Zu Teil 3, § 10: Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine

Um die geplante Emissionsminderung der Steinkohle im Jahr 2020 noch zu erreichen, ist ein Inkrafttreten des Gesetzes vor dem 01.07.2020 unabdingbar. Alternativ müsste die Frist von drei Monaten zwischen Auktion und Bekanntgabe der Zuschläge in dieser ersten Phase gesetzlich verkürzt werden.

Zu Teil 5, § 41: Überprüfung vorzeitiger Stilllegungen

Energiewirtschaftlich wie auch klimapolitisch ist eine erste Prüfung des Vorziehens des Abschlussdatums auf 2030 im Jahr 2026 viel zu spät. Hier muss wie von der KWSB empfohlen bereits 2023 eine Prüfung vorgenommen werden.

Zu Teil 5, § 42

In § 42 sollen die Folgen zukünftiger Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Braunkohleverstromung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag fixiert werden. Dabei ist essentiell, dass weder notwendige Anpassungen, die sich aus den energiewirtschaftlichen Klimazielen des Klimaschutzgesetzes noch aus Änderungen des europäischen Rechtsrahmens ergeben, ausgeschlossen werden.

Wie bereits oben erwähnt ist es demokratisch unzulässig, die geheim verhandelten öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Braunkohlebetreibern dem Bundestag nicht rechtzeitig vor Verabschiedung des Gesetzes zur Prüfung vorzulegen. Sollte dies nicht rechtzeitig geschehen, müssen die Verhandlungen für gescheitert erklärt und das Gesetz mit dem im § 43 skizzierten ordnungsrechtlichen Abschaltplan verabschiedet werden.

Kontakt für Nachfragen:

Tobias Pforte-von Randow
Deutscher Naturschutzring (DNR)

Koordinator Politik & Gesellschaft

tobias.pfortevonrandow@dnr.de

0306781775913
0151 46560980